



Dienst Wirtschaftsmassnahmen

23. Oktober 2020

Réf : 313.9-99 / Version 003

Merkblatt

Hartweizen und aus Hartweizen hergestellte Mahlprodukte

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.2	Meldung der Ausbeuteziffern.....	3
2.3	Zollnachzahlung	3
3	Einfuhr von Hartweizen	4
3.1	Tarifeinreihung	4
3.2	Importeur/Empfänger	4
3.3	Verwendungsverpflichtung	4
4	Importeur	4
4.1	Pflichten des Importeurs.....	4
4.2	Weitergabe von unverändertem Hartweizen.....	4
5	Empfänger	5
5.1	Pflichten des Empfängers	5
5.2	Ausbeute.....	5
5.3	Verwendung der Produkte.....	5
5.4	Quartalsmeldung.....	5
5.5	Zollnachzahlung.....	5
5.6	Ausbeute über der Mindestausbeute.....	6
5.7	Weitergabe von Mahlprodukten im Zollgebiet.....	6
5.8	Weitergabe von Mahlprodukten in Einzelverkaufspackung.....	6
6	Verwender	6
6.1	Pflichten des Verwenders.....	6
7	Vorschriftsgemässe Verwendung der Mahlprodukte aus Hartweizen	7
7.1	Kochgriess zur menschlichen Ernährung	7
7.2	Dunst für die Teigwarenherstellung	7
8	Andere Verwendungen	7

1 Vorbemerkung

Dieses Dokument enthält die zollrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Hartweizen und daraus hergestellten Mahlprodukten. Mit dieser Aktualisierung wird verschiedenen kleineren Gesetzesänderungen Rechnung getragen.

In der Praxis ergibt sich dadurch keine Änderung. Das Dokument richtet sich an die Importeure, Empfänger (Verarbeiter) sowie die Verwender von aus Hartweizen hergestellten Mahlprodukten (Mehl, Dunst, Griess) der Lebensmittelindustrie.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zu innerhalb des Zollkontingents K-Nr. 26 eingeführtem Hartweizen sind in Artikel 30 Absatz 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹ enthalten:

Aus dem zum Kontingentszollansatz eingeführten Hartweizen müssen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens zu 64 Prozent Mahlprodukte hergestellt werden. Die Mahlprodukte müssen als Kochgriess zur menschlichen Ernährung oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren verwendet werden; der Dunst muss im Durchschnitt eines Kalenderquartals zu mindestens 96 Prozent zur Teigwarenherstellung verwendet werden.

Für Hartweizeneinfuhren im Zollkontingent Nr. 26 gelten nach Artikel 30 Absatz 3 AEV die Bestimmungen zur Verwendungsverpflichtung:

Für Personen, die Hartweizen nach Artikel 30 Absatz 2 AEV einführen, gelten die Bestimmungen zur Verwendungsverpflichtung nach den Artikeln 51-54 der Zollverordnung vom 1. November 2006².

2.2 Meldung der Ausbeuteziffern

Artikel 27 Absatz 1-3 der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007³ besagt:

Die Verarbeitungsbetriebe müssen der Oberzolldirektion (OZD) die erreichten Ausbeuten für Futtermittel, Ölsaaten und Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen, sowie für Hartweizen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden nichtzollrechtlichen Erlasse melden.

Die Meldung muss auf den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen.

Sie muss innerhalb der folgenden Fristen erfolgen: für Hartweizen: im dem Verarbeitungsquartal folgenden Kalenderquartal.

2.3 Zollnachzahlung

Artikel 32 Absatz 2 AEV legt fest:

Hält ein Verarbeitungsbetrieb die in den Artikeln 29 Absatz 2 und 30 Absatz 2 festgelegten Mindestausbeuten nicht ein oder verwendet er die Mahlprodukte nicht gemäss Artikel 30 Absatz 2, so ist auf der Differenzmenge der Ausserkontingentszollansatz (AKZA) zu entrichten, der im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschild gültig war. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so wird der höchste im entsprechenden Kalenderquartal angewendete Zollansatz verrechnet.

¹ AEV, SR 916.01

² ZV, SR 631.01

³ ZEV, SR 631.012

3 Einfuhr von Hartweizen

3.1 Tarifeinreihung

Hartweizen, zur menschlichen Ernährung, innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 26) eingeführt, gehört zur Zolltarifnummer 1001.1921 mit dem reduzierten Zollansatz von CHF 1.00 je 100 kg brutto. Hartweizen aus Kanada mit formell und materiell gültigem Ursprungszeugnis ist zollfrei. Weitere Informationen können dem elektronischen Zolltarif Tares entnommen werden (www.tares.ch).

3.2 Importeur/Empfänger

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels⁴ ist Empfänger diejenige natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Zollinland, der die Ware zugeführt wird. Importeur ist, wer die Ware ins Zollinland einführt oder auf seine Rechnung einführen lässt.

3.3 Verwendungsverpflichtung

Wer für eine bestimmte Verwendung von Waren einen reduzierten Zollansatz in Anspruch nehmen will, muss vor der ersten Zollanmeldung bei dem Dienst Wirtschaftsmassnahmen eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung hinterlegen (Art. 51 Abs. 1 ZV).

Verfügt der Importeur oder Empfänger nicht über eine entsprechende Verwendungsverpflichtung, muss er diese bei dem Dienst Wirtschaftsmassnahmen beantragen. Ein entsprechendes Formular ist online erhältlich.

4 Importeur

4.1 Pflichten des Importeurs

Ist die Einfuhrzollanmeldung (EZA) mit der Verpflichtungsnummer des Importeurs versehen, muss dieser die Kontroll- und Sicherungsmassnahmen der ZEV einhalten.

4.2 Weitergabe von unverändertem Hartweizen

Nach Artikel 8 ZEV muss bei jeder Weitergabe von unveränderten Waren im Zollgebiet in den Verkauf- und Lieferdokumenten der Verwendungsvorbehalt nach Anhang 2 dieser Verordnung angebracht werden.

Um den Bestimmungen für Hartweizen nach Artikel 30 Absatz 2 AEV Rechnung zu tragen, muss der Verwendungsvorbehalt wie folgt angepasst werden:

*Der gelieferte Hartweizen wurde zu einem reduzierten Zollansatz eingeführt. **Aus dem zum KZA eingeführten Hartweizen müssen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens zu 64 Prozent Mahlprodukte hergestellt werden. Die Mahlprodukte müssen als Kochgriess zur menschlichen Ernährung oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren verwendet werden***¹⁾. Eine allfällige Änderung des Verwendungszweckes muss der Oberzolldirektion vorgängig gemeldet und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005).

¹⁾ gemäss Artikel 30 Absatz 2 AEV.

Als «Dunst» (mehrfach gemahlener, feiner, gereinigter Griess) im weiteren Sinn können alle Mahlprodukte aus Hartweizen ungeachtet der Korngrösse gelten.

Der Text des Verwendungsvorbehalts kann grundsätzlich als vollständig gelten. Es gilt aber den Abnehmer über die Verwendung des Hartweizens zu informieren. Ausserdem geht es darum, die Verantwortlichkeit dem Abnehmer zu übertragen.

⁴ SR 632.14

5 Empfänger

5.1 Pflichten des Empfängers

Empfänger ist, wer bei dem Dienst Wirtschaftsmassnahmen eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat, oder wer mit Verwendungsvorbehalt versehenen Hartweizen unverändert im Inland übernimmt. Konkret ist dies vielfach die Verarbeitungsstelle (Mühle).

Der Empfänger, der Hartweizen zu Mahlprodukten verarbeitet, muss die Kontroll- und Sicherungsmassnahmen der ZEV einhalten.

5.2 Ausbeute

Der Empfänger muss berücksichtigen, dass aus Hartweizen der Tarifnummer 1001.1921, zur menschlichen Ernährung, innerhalb des Zollkontingents K-Nr. 26 eingeführt, im Durchschnitt eines Kalenderquartals **mindestens zu 64 Prozent** Mahlprodukte hergestellt werden müssen (Art. 30 Abs. 2 AEV).

5.3 Verwendung der Produkte

Aus der Mahlung von Hartweizen hervorgehende Produkte (Griess, Dunst, Mehl oder andere) müssen als Kochgriess zur menschlichen Ernährung oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren verwendet werden.

5.4 Quartalsmeldung

Der Verarbeitungsbetrieb von Hartweizen meldet quartalsweise mit dem dafür vorgesehenen, online erhältlichen Formular die Bestandsänderungen von Hartweizen und nicht verkaufte Mengen sowie als Kochgriess oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren verkaufte Mengen von Mahlprodukten.

Anhand dieser Daten kann der Dienst Wirtschaftsmassnahmen prüfen, ob die Ausbeuteziffer von 64 Prozent (Art. 30 Abs. 2 AEV) erreicht ist.

Die Verarbeitungsstelle meldet die einzelnen Mengen der als «Dunst zur Herstellung von Teigwaren» und als «Kochgriess» verkauften Produkte aus der Mahlung von Hartweizen.

5.5 Zollnachzahlung

Hält ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 30 Absatz 2 AEV festgelegte Mindestausbeute nicht ein oder verwendet er die Mahlprodukte nicht gemäss diesem Artikel, so ist auf der Differenzmenge der Ausserkontingentszollansatz (AKZA) zu entrichten, der im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig war. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so wird der höchste im entsprechenden Kalenderquartal angewendete Zollansatz verrechnet.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat den Abgabesatz für Hartweizen zur menschlichen Ernährung im Zollkontingent der Tarifnummer 1001.1929 per 1. Januar 2015 auf CHF 30.00 je 100 kg brutto festgesetzt.

5.6 Ausbeute über der Mindestausbeute

Bei einer Ausbeute über die Mindestausbeute von 64 Prozent hinaus unterliegt die überschüssige Menge an Mahlprodukten aus Hartweizen keiner Einschränkung bezüglich der Verwendung (Verwendung im Bereich Brotgetreide oder Tierfutter) und kann im Zollgebiet ohne Verwendungsverpflichtung unverändert weitergegeben werden.

5.7 Weitergabe von Mahlprodukten im Zollgebiet

Beim Weiterverkauf von aus zollbegünstigt veranlagtem Hartweizen der Tarifnummer 1001.1921 im Zollkontingent (K-Nr. 26) hergestellten Mahlprodukten (Dunst, Griess usw.) durch einen Händler oder einen Verarbeitungsbetrieb muss je nach Art der Mahlprodukte einer der folgenden Verwendungsvorbehalte angebracht werden:

*Die aus dem zollbegünstigt veranlagten Hartweizen hergestellten Mahlprodukte müssen als **Kochgriess zur menschlichen Ernährung** verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks muss der Oberzolldirektion vorgängig gemeldet und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005)*

oder

*Die aus dem zollbegünstigt veranlagten Hartweizen hergestellten Mahlprodukte müssen als **Dunst zu mindestens 96 Prozent zur Teigwarenherstellung** verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks muss der Oberzolldirektion vorgängig gemeldet und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachentrichtet werden (Art. 14 und 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005)*

5.8 Weitergabe von Mahlprodukten in Einzelverkaufspackung

Beim Weiterverkauf von aus Hartweizen hergestellten Mahlprodukten (Dunst, Griess usw.) im Zollgebiet in Einzelverkaufspackungen (bis 5 kg Eigenmasse) ist kein Verwendungsvorbehalt nötig, sofern die Angaben auf der Verpackung der Verwendung von Kochgriess zur menschlichen Ernährung oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren entsprechen.

Der Verkauf eines Mahlprodukts in Einzelverkaufspackung mit beispielsweise Angaben zur Brotherstellung wäre jedoch nicht vorschriftsgemäss. In diesem Fall ist die Differenz zum Ausserkontingentszollansatz zu entrichten.

6 Verwender

6.1 Pflichten des Verwenders

Verwender ist, wer Mahlprodukte aus Hartweizen mit Verwendungsvorbehalt (siehe Ziff. 5.7) als Kochgriess oder zur Herstellung von Teigwaren im Inland übernimmt.

Wer diese Produkte übernimmt, muss die Bestimmungen des Verwendungsvorbehalts einhalten und dem Dienst Wirtschaftsmassnahmen nicht vorschriftsgemäss verwendete Mengen melden.

7 Vorschriftsgemässe Verwendung der Mahlprodukte aus Hartweizen

Aus Hartweizen hergestellte Mahlprodukte (Mehl, Griess, Dunst I oder II usw.) müssen als «Kochgriess zur menschlichen Ernährung» oder als «Dunst zur Herstellung von Teigwaren» verwendet werden (Art. 30 Abs. 2 AEV).

7.1 Kochgriess zur menschlichen Ernährung

Als Kochgriess gilt ein aus Hartweizen hergestelltes Mahlprodukt, das in Wasser, Dampf oder Milch gekocht wird und der menschlichen Ernährung dient.

7.2 Dunst für die Teigwarenherstellung

Alle Mahlprodukte aus Hartweizen können ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit für die Herstellung von Teigwaren verwendet werden, sofern diese den Anforderungen der Zolltarifnummern 1902.1110–1902.3000 entsprechen. Die Teigwarenhersteller müssen den Dunst zu mindestens 96 Prozent zur Teigwarenherstellung verwenden.

Als Teigwaren gelten ohne Gärprozess aus Griess oder Mehl von Weizen Mais, Reis, Kartoffeln usw. hergestellte Erzeugnisse. Diese Mahlprodukte werden zunächst mit Wasser versetzt und zu einem Teig geknetet, dem auch andere Bestandteile (Gemüse, Eier usw.) zugesetzt werden können. Dieser Teig wird anschliessend geformt. Oft ist die Form für die Bezeichnung der Fertigerzeugnisse massgebend (z. B. Makkaroni, Tagliatelle, Spaghetti).

Als Teigwaren gelten neben den herkömmlichen Nudeln, Spaghetti und Makkaroni auch Spätzli, Knöpfli und Gnocchi. Zu Tarifnummer 1902 gehören frische, getrocknete, gekochte, vorgekochte, gefüllte oder in anderer Weise zubereitete Teigwaren.

8 Andere Verwendungen

Mahlprodukte, die nicht als «Kochgriess» oder «zur Herstellung von Teigwaren» verwendet werden, sind dem Dienst Wirtschaftsmassnahmen gemäss Artikel 32 Absatz 2 AEV zwecks Nachzahlung der Abgabendifferenz zwischen dem reduzierten Ansatz der Tarifnummer 1001.1921 (innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 26) eingeführt) und dem Ansatz der Tarifnummer 1001.1929 (ausserhalb des Zollkontingents) zu melden.

